

Satzung der Stiftung „Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt“

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Erfurt.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck der Stiftung ist die öffentliche museale Darstellung der Geschichte und Entwicklung des deutschen Gartenbaus und der Gartenkunst von den frühesten Nachweisen bis in die Gegenwart. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Sammlung, Bewahrung und Nutzung gartenbaulichen Kulturgutes einschließlich des Schrifttums unter besonderer Berücksichtigung alter Spezialkulturen und Färbepflanzen sowie ergänzende Darstellung mit didaktischen Mitteln. Dazu gehört die Anlegung von Pflanzensammlungen in Form eines historischen schaubotanischen Gartens im Bereich des Freigeländes des Museums.

(4) Die Stiftung beabsichtigt, die historischen Brunnenkresseklingen im Erfurter Dreibrunnenfeld als Denkmal der Produktionsgeschichte des Erfurter Gartenbaus zu bewahren und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(5) Zu den Aufgaben der Stiftung gehören ferner Besucherbetreuung, die Durchführung von Dauer-, Wechsel- und Sonderausstellungen, die Jugendarbeit, die Ausrichtung von Fachtagungen, Kolloquien und kulturellen Veranstaltungen sowie die auf die Museumsarbeit bezogene wissenschaftliche Dokumentation, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit.

II. Vermögen

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücken und Gebäuden.
- (2) Das Stiftungsvermögen besteht weiterhin aus den Vermögensgegenständen gemäß Anlage 2.
- (3) Das Stiftungsvermögen besteht weiterhin aus einem durch den Zentralverband Gartenbau e.V. zugewendeten Barvermögen in Höhe von 150 000,00 DM.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, sofern diese ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
- (5) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nur zulässig, soweit der Stiftungszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen,
 - c) öffentlichen Zuschüssen,
 - d) sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt leistet zur Erfüllung des Stiftungszwecks jährlich Zuwendungen in Höhe der anfallenden Personalkosten für die Stelle eines Vorstandes der Stiftung.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks leistet der Freistaat Thüringen eine jährliche Anteilfinanzierung in Höhe des ausgewiesenen Fehlbedarfs auf der Basis eines vom Freistaat Thüringen genehmigten Wirtschaftsplanes.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

III. Verfassung und Verwaltung der Stiftung

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat,
- c) das Kuratorium.

Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Die Bestellung eines Vertreters des Vorstandes ist zulässig.
- (2) Die Bestellung des Vorstandes und des Vertreters, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Stiftungsrat.
- (3) Die Bestellung des Vorstandes und des Vertreters erfolgt auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Anstellungsverträge des Vorstandes und des Vertreters sind auf die Dauer der Bestellung zu befristen.
- (5) Der Stiftungsrat kann die Bestellung zum Vorstand und zum Vertreter des Vorstandes jederzeit widerrufen, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus dem bestehenden Anstellungsvertrag. Der Widerruf ist wirksam, bis eine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (6) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Vorstandes ist durch den Stiftungsrat unverzüglich ein neuer Vorstand zu bestellen.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die selbstständige Geschäftsführung. Er hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen. Er ist dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Rechenschaft verpflichtet.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist ein Vertreter des Vorstandes bestellt, hat er in Bezug auf die Vertretung der Stiftung nach außen dieselben Rechte wie der ordentliche Vorstand.
- (3) Der Stiftungsrat kann den Vorstand in Einzelfällen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8

Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist der Stiftung gegenüber verpflichtet, die Beschränkung einzuhalten, die die Satzung oder der Stiftungsrat für den Umgang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat.

(2) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates zu folgenden Geschäften:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) den Erwerb von Sammlungsgegenständen im Wert von über 10.000 DM und den Erwerb und die Veräußerung von sonstigen Vermögensgegenständen im Wert von jeweils über 10.000 DM. Die Veräußerung von Sammlungsgegenständen bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Stiftungsrates;
- c) Honorar-, Vertrags- und Auftragsleistungen ab 10.000 DM, sofern diese nicht im bestätigten Wirtschaftsplan ausdrücklich enthalten sind;
- d) Aufnahme von Anleihen oder Finanzkrediten;
- e) die Einstellung, Einstufung und Entlassung der wissenschaftlichen und leitenden Angestellten;
- f) die Gebührenordnung;
- g) die Wirtschaftspläne der Stiftung;
- h) die Stellenpläne;
- i) die Organisationspläne;
- j) alle Geschäfte, welche der Stiftungsrat für zustimmungsbedürftig erklärt.

(3) Der Stiftungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften oder im Einzelfall, ggf. auch unter Festlegung von Wertgrenzen, im Voraus erteilen. Die Zustimmung ist für jedes Geschäftsjahr neu zu erteilen.

Der Stiftungsrat

§ 9

Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von den Stiftern nach folgenden Regelungen bestellt werden:

Der Freistaat Thüringen entsendet zwei Mitglieder, von denen der Thüringer Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und der Thüringer Finanzminister je ein Mitglied benennt. Die Landeshauptstadt Erfurt entsendet zwei Mitglieder. Für jedes Stiftungsratsmitglied ist ein Vertreter zu benennen.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates können von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden. Der Entsendungsberechtigte hat dann innerhalb von zwei Wochen ein neues Mitglied zu benennen. Das gleiche Verfahren gilt für die berufenen Vertreter.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Stiftungsrates zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Der Entsendungsberechtigte ist vom Stiftungsratsvorsitzenden spätestens zum Ablauf der Frist zu unterrichten.
Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er kann dem Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks Weisungen erteilen.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

(3) Eine gleichzeitige Tätigkeit als Vorstand und Stiftungsrat ist unzulässig.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 11

Der Vorsitzende des Stiftungsrates und sein Stellvertreter

(1) Den Vorsitz führt der Vertreter des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt. Der Stiftungsrat wählt einen der von der Landeshauptstadt Erfurt entsandten Mitglieder als stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Soweit dem Vorsitzenden nach Gesetz und Satzung Kompetenzen zustehen, werden diese im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 12

Willenserklärung des Stiftungsrates

(1) Willenserklärungen des Stiftungsrates werden namens des Stiftungsrates durch den Vorsitzenden abgegeben.

(2) Ständiger Vertreter des Stiftungsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende.

§ 13

Geschäftsordnung

(1) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Stiftungsrat kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Er kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

§ 14 Einberufung

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Stiftungsratsvorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.
- (4) Auf Verlangen des Vorstandes, des Vorsitzenden des Kuratoriums oder von mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates kann der Vorsitzende den Stiftungsrat einberufen.
- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor.
- (6) Der Vorstand und der Vorsitzende des Kuratoriums nehmen an den Sitzungen teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht anders entscheidet.
- (7) Die Vertreter der Mitglieder des Stiftungsrates sind mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich über den Termin der Sitzung zu informieren.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Stiftungsrates der Beschlussfassung widerspricht und mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Stiftungsrates. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Stiftungsrates dies beschließt. Anderenfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Stiftungsrates, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.

(6) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Stiftungsratsmitglieder anwesend, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Stiftungsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle der Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Stiftungsratssitzung einberufen und nicht gemäß Abs. 8 verfahren wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Verlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

(7) Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegraphische, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Stiftungsrates aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. Durch telegraphische, fernmündlicher oder schriftliche Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(8) Die Unwirksamkeit eines Stiftungsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses geltend gemacht werden.

§ 16 Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 15 Abs. 7 vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

(2) Eine Abschrift ist jedem Mitglied des Stiftungsrates zuzustellen.

Das Kuratorium

§ 17 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium setzt sich aus mindestens fünf, höchstens aber neun Mitgliedern zusammen.

(2) Der Zentralverband Gartenbau e.V. entsendet ein Mitglied, die übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Stiftungsrat bestellt und abberufen. Der Vorstand und die Stifter haben ein Vorschlagsrecht.

(3) Soweit ein Mitglied des Kuratoriums aufgrund des Innehabens eines öffentlichen oder eines sonstigen Amtes bestellt wurde, endet seine Mitgliedschaft im Kuratorium mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(4) Die Kuratoriumsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und den Vorstand in allen fachlichen Angelegenheiten, die der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen und gibt Empfehlungen für den Erwerb von Musealien.

(2) Der Stiftungsrat und der Vorstand haben das Kuratorium in allen fachlichen Grundsatzfragen der Stiftung zu beteiligen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen des Kuratoriums über alle fachlichen Angelegenheiten der Stiftung Auskunft zu erteilen.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 19

Innere Ordnung des Kuratoriums

(1) Den Vorsitz im Kuratorium hat der Zentralverband Gartenbau e.V. Das Kuratorium wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden. Verzichtet der Zentralverband Gartenbau e.V. auf den Vorsitz, wählt das Kuratorium aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen.

(3) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen.

(4) Auf Verlangen des Vorstandes, des Stiftungsrates oder von mindestens zwei Mitgliedern des Kuratoriums hat der Vorsitzende das Kuratorium einzuberufen.

(5) Beschlüsse, insbesondere fachliche Empfehlungen in Stiftungsangelegenheiten, fasst das Kuratorium mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand nimmt an den Kuratoriumssitzungen teil; er kann sachverständige Mitarbeiter hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Jahresabschluss und Prüfung

§ 20

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Wirtschaftsplan

(1) Über alle Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan unter Zugrundelegung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Freistaats Thüringen zu erstellen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres vorzulegen, dass er bei der Aufstellung des Landeshaushaltes Berücksichtigung finden kann.

(3) Die Zuwendung des Freistaats Thüringen nach der Regelung des § 4 Abs. 3 wird als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer institutionellen Förderung nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte bewilligt; es gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23, 44, 44a LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

§ 22

Jahresabschluss und Lagebericht, Entlastung des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat einen Jahresabschluss und einen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Diese Unterlagen sind unverzüglich dem Stiftungsrat vorzulegen.

(2) Der Stiftungsrat beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Vorstandes.

§ 23

Rechnungsprüfung

(1) Dem Thüringer Rechnungshof steht nach § 91 LHO ein Prüfungsrecht zu.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt steht ebenfalls ein Prüfungsrecht zu.

V. Satzungsänderungen und Stiftungsaufsicht

§ 24

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter gesichert bleibt. Sie bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrats, der mit drei Viertel der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder gefasst sein muss.

2) Die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der satzungsgemäßen Zahl der Stiftungsratsmitglieder.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen im Verhältnis des bei der Gründung eingebrachten Stiftungsvermögens an die Stifter zurück und ist zu steuerbegünstigten Zwecken i. S. von § 2 Abs. 3 zur Förderung von Gartenbau und Gartenkunst zu verwenden. Der dem Zentralverband Gartenbau e.V. zustehende Vermögensanteil fällt in diesem Fall der Ernst-Schröder-Stiftung zu.

§ 25
Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Freistaates Thüringen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Thüringer Innenministerium in Kraft.

Vermögen der Stiftung „Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt“

A) Grundstücke

Eine noch zu vermessende Teilfläche des im Grundbuch Erfurt eingetragenen Grundstücks Gemarkung Erfurt Flur 101 Flurstücksnummer 11/2 Bestandsblatt 3300 gemäß Lageplan und beigefügtem Ausschnitt aus der Flurkarte (umrandet)

B) Gebäude

Kehlkopfgebäude der Cyriaksburg (Defensionskaserne) einschließlich:
nördlicher rund südlicher Kanonenhof
Brückenbauwerk mit Brückencaponniere
Grabencaponniere
Festungsgraben mit Grabenmauer
Burghof
gemäß Lageplan (umrandet)

